

**Verordnung des Sozialministeriums  
zur Änderung der Corona-Verordnung  
Familienbildung und Frühe Hilfen**

Vom 14. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 23. August 2021 (GBl. S. 733), die durch Verordnung vom 16. November 2021 (GBl. S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »der Alarmstufe im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3« jeweils durch die Wörter »den Alarmstufen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2« ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»In der Warnstufe und in den Alarmstufen wird auch für genesene und geimpfte Personen, bei denen die Infektion oder die letzte Impfung länger als drei Monate zurückliegt, die Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen.«.

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»In der Warnstufe und in den Alarmstufen gilt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb geschlossener Räume eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO.«.

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter »Satz 1 gilt nicht« durch die Wörter »Sätze 1 und 2 gelten nicht« ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter »§ 2 Absatz 2 Satz 1« durch die Wörter »§ 2 Absatz 2 Satz 2« und die Wörter »§ 2 Absatz 2 Satz 2« durch die Wörter »§ 2 Absatz 2 Satz 3« ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

»§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.«.

5. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter »der Alarmstufe« durch die Wörter »den Alarmstufen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Januar 2022

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 14. Januar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 17. Januar 2022 in Kraft.*